

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 11. Dezember 2007

Nr. 2007/2064

### **Gemeinde Welschenrohr: Genehmigung Vorprojekt Güterregulierung Welschenrohr mit Ergebnissen der Voruntersuchung zur UVP, definitive Beurteilung der Umweltverträglichkeit und Beitragszusicherung an 1. Etappe vermessungstechnische und planerische Arbeiten**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr unterbreitet dem Regierungsrat das Vorprojekt zur Güterregulierung Welschenrohr mit Voruntersuchungsbericht über die Auswirkungen auf die Umwelt zur Genehmigung. Gleichzeitig ersucht sie um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die 1. Etappe, welche die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten umfasst.

Das Vorprojekt bestehend aus:

- Plan Vorprojekt 1:3000 mit Technischem Bericht und Kostenschätzung
- Umweltverträglichkeitsbericht (Voruntersuchung im Sinne von Art. 8 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV, SR 814.011])

wurde vom 17. November bis 18. Dezember 2006 gemäss § 43 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12) öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurden Akten des Naturkonzeptes mit Vernetzungsprojekt zur öffentlichen Mitwirkung und weitere Unterlagen zur Orientierung aufgelegt.

Fristgerecht wurden zehn Einsprachen eingereicht. Die Begehren betrafen sowohl das Vorprojekt als auch spätere Verfahrensschritte; teilweise handelte es sich auch um Mitwirkungsäusserungen. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen wurden zwei Einsprachen zurückgezogen. Zu sieben Einsprachen hat die Schätzungskommission Entscheide gefällt und diese am 4. April 2007 eröffnet. Die Rechtsmittelfristen sind unbenützt verstrichen. Der Projektverfasser hat das Vorprojekt aufgrund dieser Einsprachenerledigungen bereinigt und nebst einigen unbedeutenden planlichen Anpassungen den Fussweg Nr. 35H entlang der Dünnern ersatzlos gestrichen, das Normalprofil für Wege mit Ortsbetonfahrspuren angepasst und zwei vernässte Stellen beim Scheibenstand und bei der Weidehütte Illmatt in die Drainagesanierungen einbezogen.

Die offen gebliebene Einsprache betraf die Erweiterung des Bezugsgebietes auf Parzelle 695 "Schattenberg" zwecks Verlegung der Balmbergstrasse sowie diese Strassenverlegung selbst. Die Flurgenossenschaft hat dem Begehren zugestimmt; es wurde als erfüllt abgeschrieben.

Die Erweiterung des Bezugsgebietes und die Verlegung der Balmbergstrasse wurden vom 31. August bis 1. Oktober 2007 öffentlich aufgelegt. Dagegen sind drei Einsprachen eingegangen. Die neue Linieneinführung der Balmbergstrasse wurde daraufhin im Einverständnis mit dem direkt betroffenen

Grundeigentümer und dem kantonalen Amt für Verkehr und Tiefbau angepasst. Dabei wurden gleichzeitig auch die Vernehmlassungen der involvierten Amtsstellen berücksichtigt. Die Schätzungskommission hat die neue Linienführung den Einsprechern eröffnet und der Projektverfasser hat das Vorprojekt entsprechend bereinigt.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Allgemeines

Die Güterregulierung Welschenrohr hat zum Ziel, die landwirtschaftlichen Erschliessungen (Hofzufahrten, Güterwege, etc.) und die Grundeigentums- sowie Pachtverhältnisse so zu verbessern, dass eine kostengünstige und umweltgerechte landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich wird. Zudem müssen die in den 30er und 40er-Jahren des letzten Jahrhunderts erstellten Entwässerungsanlagen an vielen Stellen saniert werden. Gleichzeitig sollen Strukturverbesserungen in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Gewässer- und Umweltschutz, Raumplanung, Fuss- und Wanderwege, Vermessung, etc. gefördert, umgesetzt und realisiert werden.

Der Regierungsrat hat am 21. Dezember 2004 mit Beschluss Nr. 2590/2004 der Güterregulierung Welschenrohr die amtliche Mitwirkung zugesichert und an die Vorarbeiten bis zur Gründungsversammlung einen Kantonsbeitrag von 45'000 Franken bewilligt. Mit Beschluss Nr. 1170/2005 vom 31. Mai 2005 hat der Regierungsrat die Gründungsakten der Flurgenossenschaft Welschenrohr genehmigt sowie an die beitragsberechtigten Kosten von 510'000 Franken für die Grundlagenbeschaffung und die Vorarbeiten einen Kantonsbeitrag von 133'500 Franken zugesichert.

Mit Verfügung vom 19. Mai 2006 hat das Volkswirtschaftsdepartement die Statuten der Flurgenossenschaft Welschenrohr genehmigt. Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat die Anmerkung "Güterregulierung Welschenrohr, Mitglied der Flurgenossenschaft Welschenrohr" am 13. August 2007 bei den Grundstücken im Bezugsgebiet im Grundbuch eingetragen (Beleg Nr. 677/2007).

Das Vorprojekt ist in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen, der Einwohner- und Bürgergemeinde Welschenrohr sowie dem Verein Region Thal erarbeitet worden. Im Mai 2006 hat das Amt für Landwirtschaft (Verfahrenskoordination) das Vorprojekt mit dem Vernetzungskonzept sämtlichen betroffenen Amtsstellen zur Vorprüfung unterbreitet. Anschliessend wurde das Vorprojekt aufgrund der Eingaben, Hinweise und Anregungen bereinigt und ergänzt. Es stützt sich auf die übergeordneten Unterlagen wie Kantonaler Richtplan, Bauzonen- und Gesamtplan der Gemeinde, Inventar historischer Verkehrswege, Gewässerschutzkarte des Kantons, Raumbedarf Fliessgewässer, Kommunales Naturinventar, etc.

Während der öffentlichen Auflage hat das Amt für Landwirtschaft das bereinigte und ergänzte Vorprojekt mit Umweltverträglichkeitsbericht und das Vernetzungsprojekt sämtlichen betroffenen Amtsstellen zur Vernehmlassung zugestellt. Deren Vorgaben und Anregungen wurden berücksichtigt oder werden bei der Weiterbearbeitung umgesetzt. Im übrigen wird auf den umfangreichen Technischen Bericht und die Voruntersuchung im Sinne von Art. 8 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011) verwiesen.

### 2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäss UVPV handelt es sich beim vorliegenden Projekt um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Das Amt für Umwelt hatte daher gestützt auf die verwaltungsinterne Vernehmlassung das Vorhaben zu beurteilen. Der definitive Beurteilungsbericht vom 18. Juni 2007 behandelt das nach der Einspracherledigung bereinigte Vorprojekt, jedoch noch ohne Erweiterung des Bezugsgebietes für die Verlegung der Balmbergstrasse. Das Amt für Umwelt hat am 5. Oktober 2007 von der Projekterweiterung Kenntnis genommen und dabei zwei Anträge zur Optimierung des Projektes gestellt. Diese sind durch Anpassung der neuen Linienführung der Balmbergstrasse im Vorprojekt bereits berücksichtigt (Gewässerabstand), beziehungsweise für die Ausführung verbindlich (Bodenschutzrichtlinien). Durch die vorgesehene Verlegung der Balmbergstrasse werden keine schützenswerten Objekte oder Landschaftselemente berührt und der Raumbedarf des Schofbachs wird von der bereinigten Linienführung eingehalten. Der Umweltverträglichkeitsbericht und der definitive Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt müssen nicht ergänzt werden (Stellungnahme Amt für Umwelt vom 26. November 2007).

## 2.3 Massnahmen und Kostenschätzung

### 2.3.1 Grundlagen und Vorarbeiten

In einem ersten Schritt wurden die Grundlagen für die Abstimmung der Genossenschaft über die Durchführung einer Güterregulierung erarbeitet. Der zweite Schritt umfasste die ergänzenden Grundlagen gemäss RRB Nr. 2005/1170 vom 31. Mai 2005 und das Erstellen des Vorprojektes mit Umweltverträglichkeitsbericht sowie dessen öffentliche Auflage und die Einspracherledigung.

### 2.3.2 Vermessungstechnische und planerische Arbeiten

Die Landumlegung mit Pachtlandarrondierung ist im stark parzellierten Gebiet unbestritten und dringend nötig. Die Bereinigung der Grundeigentumsverhältnisse und Dienstbarkeiten der Güterregulierung schafft die Voraussetzungen für die anschliessende amtliche (Erst-)Vermessung.

### 2.3.3 Bautechnische Arbeiten

Die bautechnischen Arbeiten umfassen die Erneuerung und den Neubau von Wegen mit dem Zweck angepassten Ausbaustandards, die Verlegung der Balmbergstrasse am Schattenberg, die Instandstellung und Ergänzung von Entwässerungsanlagen, Sanierungsmassnahmen in Rutschgebieten sowie Bauarbeiten für die Ersatzmassnahmen, die Rekultivierung von alten Wegen und Strassen (insgesamt 700 m) und die Wiederherstellung eines kurzen Bachabschnittes (35 m). Das Wegnetz übernimmt weitgehend die bestehenden Linienführungen (zirka  $\frac{3}{4}$  Erneuerungen,  $\frac{1}{4}$  Neubauten). Die Neubauten erhalten mehrheitlich einen Mergelbelag.

### 2.3.4 Kostenschätzung

#### 2.3.4.1 Vermessungstechnische und planerische Arbeiten (Preisbasis Frühjahr 2007)

Güterregulierung, Pachtlandarrondierung und Abschlussarbeiten, exkl. amtlicher Vermessung  
(423 ha, 363 alte Parzellen, 74 Grundeigentümer) Fr. 610'000

#### 2.3.4.2 Bautechnische Arbeiten (Preisbasis Herbst 2007)

Wegebau (Erneuerung 12.1 km, Neubau 3.8 km) Fr. 2'075'000

Verlegung Balmbergstrasse (Neubau 0.4 km)	Fr.	330'000	
Entwässerungen/Wasserbau (Sanierung und Ergänzung bestehender Anlagen, Rutschsanierungen, Ersatzmassnahmen)	Fr.	800'000	Fr. 3'205'000
Gesamtkosten total			Fr. 3'815'000
./. Beitrag AVT an Verlegung Balmbergstrasse			Fr. 155'000
<b>Total beitragsberechtigte, landwirtschaftliche Gesamtkosten, ohne Vorarbeiten</b>	<b>Fr.</b>	<b>3'660'000</b>	

2.3.4.3 Grundlagen und Vorarbeiten (423 ha, Stand 5. November 2007); separate Subventionierung: Kanton 510'000 Fr., Bund 490'000 Fr. als beitragsberechtigte Kosten bereits genehmigt	Fr.	635'000	
<b>Total beitragsberechtigte, landwirtschaftliche Gesamtkosten</b>	<b>Fr.</b>	<b>4'295'000</b>	

2.3.4.4 Nicht beitragsberechtigte Kosten (Verwaltung, Bauzinsen, etc.)	Fr.	205'000	
Gesamtkosten Güterregulierung inkl. nicht beitragsberechtigte Kosten	Fr.	4'500'000	

## 2.4 Beurteilung

Das Kantonale Amt für Landwirtschaft hat das Vorprojekt geprüft. Gestützt auf die Vernehmlassung bei sämtlichen betroffenen Amtsstellen beurteilt es die vorgesehenen Verbesserungsmassnahmen als konzeptionell gut disponiert und angemessen. Es hält fest, dass das Vorprojekt eine sehr gute Lösung im Sinne moderner Meliorationen darstellt, und dass die Anliegen aus den Vernehmlassungen bei der Projektoptimierung bereits berücksichtigt wurden oder bei der etappenweisen Ausführung des Vorhabens berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit der Projekterweiterung für die Verlegung der Balmbergstrasse ergeben sich keine neuen Vorbehalte.

Das Kantonale Amt für Umwelt stellt in der definitiven Beurteilung vom 18. Juni 2007 fest, dass der Umweltverträglichkeitsbericht eine gute Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens darstellt, die Untersuchungen fachlich kompetent durchgeführt sowie nachvollziehbar und klar strukturiert wiedergegeben sind, und dass die Unterlagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Es kommt zum Schluss, dass das schrittweise optimierte Projekt im Einklang mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung steht und unter der Voraussetzung, dass weitere Anpassungen im Sinne der im Beurteilungsbericht formulierten Anträge erfolgen, als umweltverträglich bezeichnet werden kann.

Das Bundesamt für Landwirtschaft integriert in seinem Vorbescheid und verbindlichen Mitbericht gemäss Art. 22 UVPV vom 20. Juli 2007 die Vernehmlassungsergebnisse auf Stufe Bund. Es wird festgestellt, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes vorbildlich berücksichtigt sind und die Konflikte auf kantonaler Ebene bereinigt wurden. Zusätzlich zu den Auflagen aus der kantonalen Vernehmlassung ist der Schutz des Quellriedes Illmatt (Naturinventar Objekt Nr. 6.4, Zirka-Koordinaten 235'770/606'170) bei der Weiterbearbeitung des Projektes zu berücksichtigen. Dies ist im Zuge der Projektbereinigung erfolgt: Im Einvernehmen mit dem Kantonalen Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, wurde festgelegt, dass zum Schutz des Quellriedes auf den Bau

neuer Entwässerungsleitungen verzichtet und nur die defekte Hauptleitung ersetzt wird. Das Vorprojekt wurde entsprechend angepasst. Ein Zusatzbeitrag nach Art. 17 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV, SR 913.1) wird unterstützt, wenn innerhalb der ökologischen Ausgleichsflächen im Fließgewässer-raum ein regions- und landschaftstypischer Anteil an Ufergehölz gefördert wird. Diese Auflage wird bei der Ausführung umgesetzt.

## 2.5 Beiträge

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Gesamtkosten ohne Vorarbeiten einen Kantonsbeitrag von 36 % in Aussicht zu stellen.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2007 hat das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) – vorbehaltlich Genehmigung durch die Regierung – einen Beitrag von 155'000 Franken an die auf 330'000 Franken geschätzten Kosten der Verlegung der Balmbergstrasse in Aussicht gestellt.

Das Bundesamt für Landwirtschaft anerkennt das Projekt als beitragsberechtigt und ist bereit, das Vorhaben als umfassende gemeinschaftliche Massnahme nach Art. 11 SVV zu unterstützen. In seinem Vorbescheid vom 20. Juli 2007 hat es einen Bundesbeitrag von 42 % (inklusive Zusatzbeitrag von 6 % für besondere ökologische Massnahmen gemäss Art. 17 Absatz 1 SVV) in Aussicht gestellt, sofern das Vernetzungsprojekt beschlossen und Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 17 SVV umgesetzt wird. Der entsprechende Nachweis ist spätestens mit dem Neuzuteilungsentwurf zu liefern. Vorbehalten bleiben Anpassungen an allfällige Änderungen der massgeblichen Bestimmungen und Verhältnisse.

Das Kantonale Amt für Raumplanung wird das Vernetzungsprojekt Welschenrohr dem Bundesamt für Landwirtschaft zur definitiven Beurteilung einreichen und anschliessend dem Regierungsrat die Genehmigung beantragen. Damit wird nebst der Verfahrenskoordination auch die Voraussetzung zur Erlangung des zusätzlichen Bundesbeitrages für besondere ökologische Massnahmen gemäss Art. 17 Absatz 1 SVV erfüllt.

## 2.6 Gesamtbeurteilung

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Die gegen das Vorprojekt eingereichten Einsprachen sind auf Stufe Schätzungskommission erledigt worden. Beschwerden gegen Verfügungen der Schätzungskommission im Zusammenhang mit der Erweiterung des Bezugsgebietes am Schattenberg und der Verlegung der Balmbergstrasse bleiben vorbehalten.

Die Fachstellen des Kantons und des Bundes stimmen dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass ihre Anträge – soweit sie nicht bereits ins Vorprojekt integriert wurden – umgesetzt werden. Die Akten geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und können gemäss Antrag des Amtes für Landwirtschaft genehmigt werden.

## 3. Beschluss

Gestützt auf § 7 ff des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

- 3.1 Das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigung erfolgt unter den Auflagen des kantonalen Amtes für Umwelt im Beurteilungsbericht und in der Stellungnahme zur Verlegung der Balmbergstrasse sowie des Bundesamtes für Umwelt in der definitiven Stellungnahme soweit sie nicht bereits ins bereinigte Vorprojekt integriert sind.
- 3.3 Allfällige Beschwerden gegen Verfügungen der Schätzungskommission im Zusammenhang mit der Erweiterung des Bezugsgebietes am Schattenberg und der Verlegung der Balmbergstrasse bleiben vorbehalten.
- 3.4 An den Kostenanteil ohne Vorarbeiten der Flurgenossenschaft wird ein Kantonsbeitrag von 36 % in Aussicht gestellt. Die definitive Beitragszusicherung erfolgt mit der etappenweisen Genehmigung der Massnahmen.
- 3.5 Aus dem Kredit Nr. Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der 1. Etappe vermessungstechnische und planerische Arbeiten von 610'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 36 %, im Maximum 219'600 Franken, bewilligt.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der etappenweisen Zusicherung des Bundesbeitrages an die Massnahmen.

#### 4. Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss des Regierungsrates und der Voruntersuchungsbericht werden zusammen mit dem definitiven Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle während 30 Tagen beim Kantonalen Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, Büro Nr. 33, 4509 Solothurn und bei der Einwohnergemeinde Welschenrohr zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innert 30 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (3)

Amt für Gemeinden, Finanzausgleich

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Geoinformation

Amt für Umwelt (6)

Amt für Verkehr und Tiefbau (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt II, Amtshausquai 23, 4600 Olten

Hochbauamt, Immobilien

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)

Forstkreis Thal, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4716 Welschenrohr

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4716 Welschenrohr

Verein Region Thal, Präsident Thomas Schwaller, Tiergartenweg 1, 4710 Balsthal

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74,

4716 Welschenrohr

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Jakob Eggenschwiler,

Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf

Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt:**

"Genehmigung Flurgenossenschaft Welschenrohr: Vorprojekt zur Güterregulierung bestehend aus Plan Vorprojekt 1:3000, Technischer Bericht und Umweltverträglichkeitsbericht (Voruntersuchung im Sinne von Art. 8 UVPV). Der Beschluss des Regierungsrates und der Voruntersuchungsbericht werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle

während 30 Tagen beim Kantonalen Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, Büro Nr. 33, 4500 Solothurn und bei der Einwohnergemeinde Welschenrohr zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 UVPV). Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innert 30 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."